

Rechtsverordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern verlängert*

Im März 2021 ist die „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern“ des Bundesgesundheitsministeriums befristet in Kraft getreten. Die Befristung dieser Verordnung wurde nun um ein weiteres Jahr, bis zum 31. März 2023 verlängert.

Die Verordnung umfasst die zwei folgenden Punkte:

1. Impfung von Personen ab 60 Jahre gegen Influenza während der Impfsaison 2022/2023

Abweichend von der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) und den entsprechenden Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) können Versicherte ab 60 Jahre auch in der nächsten Impfsaison gleichrangig mit einem inaktivierten, quadrivalenten Influenza-Impfstoff oder einem Influenza-Hochdosis-Impfstoff zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geimpft werden. Eine Verordnung des Influenza-Hochdosis-Impfstoffs gilt weiterhin gemäß Rechtsverordnung als wirtschaftlich.

2. Masernimpfung

Personen ab 18 Jahre, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern^[1] untergebracht sind, oder in Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten^[2] betreut werden, haben Anspruch auf eine zweite Schutzimpfung gegen Masern zulasten der GKV, insbesondere mit einem Kombinationsimpfstoff.

Mit dieser Regelung wird die Kostenübernahme durch die GKV für die zweite Impfung gegen Masern für den oben genannten Personenkreis gewährleistet. Ohne die Rechtsverordnung wäre das nicht möglich obwohl das Masernschutzgesetz für diesen Personenkreis eine zweimalige Impfung vorsieht. Nach der SI-RL, die die entsprechende Empfehlung der STIKO übernommen hat, ist nur eine einmalige Impfung für nach 1970 geborene Personen über 18 Jahren, die ungeimpft sind, in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder einen unklaren Impfstatus haben, vorgesehen.

^[1] nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes

^[2] nach § 33 Nummer 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes

Kontaktmanagement
E-Mail: verordnung@kvs.de
Telefon: 0391 627 7438
Fax: 0391 627 87 2000